

## **Geschäftsordnung Fachkommission Wirtschaft** **(Dezember 2015)**

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Fachkommission Wirtschaft (§ 20a LHG, § 12 DHBW GO) obliegen folgende Aufgaben:

1. die Abgabe von Empfehlungen, die sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten des Studienbereichs Wirtschaft erstrecken, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes erläutern,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Studienangeboten,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erstellung und Aktualisierung von Prüfungsvorschriften,
4. die Beratung der Kommission für Qualitätssicherung in Fragen der Qualität des Studiums und der Ausbildung,
5. die Beratung des Senats, des Aufsichtsrats und des Präsidiums in akademischen Angelegenheiten,
6. die Abgabe von Empfehlungen zu überörtlichen, studienbereichsbezogenen Angelegenheiten der kooperativen Forschung.

Die Empfehlungen, Vorschläge und Beratung dienen dem Ziel der Sicherung und der Verbesserung der Qualität des Studiums sowie der Sicherung einheitlicher Standards.

(2) Für die Forschungskommission der DHBW (§ 13 DHBW GO) schlägt die Fachkommission Wirtschaft eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer sowie eine externe Beraterin / einen externen Berater vor. Diese werden nach Zustimmung des Senates vom Präsidium der DHBW bestellt.

### **§ 2 Mitglieder, Vorsitz, Geschäftsführung und ständige Gäste**

(1) Der Fachkommission gehören zwanzig Professorinnen / Professoren der Studienakademien und zwanzig Vertreterinnen / Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, zwei externer wissenschaftlicher Beraterinnen / Berater, zwei Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden sowie die Gleichstellungsbeauftragte an (§ 12 Abs. 2. DHBW GO).

(2) Die Professorinnen / Professoren der Hochschule sowie die externen wissenschaftlichen Beraterinnen / Berater werden vom Präsidium vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats vom Präsidium bestellt. Die Vertreterinnen / Vertreter der Ausbildungsstätten werden vom Präsidium vorgeschlagen und nach Zustimmung des Aufsichtsrats vom Präsidium bestellt. Die Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden werden vom legislativen Organ der Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 Satz 2 LHG vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats vom Präsidium bestellt (§ 12 Abs. 3 DHBW GO).

(3) Die Amtszeit der Professorinnen / Professoren der Hochschule, der Vertreterinnen / Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten und der wissenschaftlichen Beraterinnen / Berater beträgt vier Jahre, die Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden ein Jahr (§ 12 Abs. 4 DHBW GO).

(4) Die Fachkommission wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, von denen einer Hochschullehrerin / Hochschullehrer und der andere Vertreterin / Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss. Die / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihre / sein Stellvertreter werden vom Präsidium bestellt (§ 12 Abs. 5 DHBW GO).

(5) Die Fachkommission wählt für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer und ggf. eine Stellvertretung. Diese müssen nicht Mitglied nach Absatz 1 sein. Deren Amtszeit endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung (§ 12 Abs. 6 DHBW GO).

(6) Die Fachkommission kann zur Hinzuziehung von Sachverständigen ständige Gäste berufen.

### **§ 3 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Fachkommission sind in der Regel nicht öffentlich; Ausnahmen sind zulässig.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann im Rahmen der Tagesordnung eine Beteiligung von Nichtmitgliedern (z.B. zur Berichterstattung oder zur Anhörung) vorsehen.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

(4) Die Mitglieder der Fachkommission haben das Recht, bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden sowie bei der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer Anträge zur Tagesordnung von Fachkommissionssitzungen zu stellen. Geschieht dies erst zu Beginn der Sitzung, so wird dem Antrag für diese Sitzung nur entsprochen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht.

(5) Zu den Sitzungen werden grundsätzlich die Mitglieder und die ständigen Gäste eingeladen.

### **§ 4 Beratung**

(1) Über die Gegenstände der Tagesordnung wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

(2) Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung und den die Sitzung betreffenden Fragen der Geschäftsordnung zu sprechen. Alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen / Teilnehmer können Anträge stellen und Wahlvorschläge machen.

(3) Melden sich zum Gegenstand mehrere Anwesende zu Wort, so ist ihnen dieses in Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Wortmeldungen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sowie Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben den Vorrang.

(4) Die Versammlung kann auf Antrag einer / eines Anwesenden bei jedem Gegenstand das Nichteintreten in die Debatte, den Schluss der Debatte, den Schluss der Rednerliste oder eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

### **§ 5 Wahlverfahren, Abstimmungen**

(1) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn bei einer Wahl oder Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Bei den Wahlen zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden, der / des stellvertretenden Vorsitzenden, zur Geschäftsführerin / zum Geschäftsführer und ggf. stellvertretende Geschäftsführerin / stellvertretenden Geschäftsführer ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im ersten Wahlgang sind alle vorgeschlagenen Kandidaten wählbar. Ist keiner gewählt, so sind im zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten wählbar, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wahlen und Abstimmungen werden durch Handaufheben vollzogen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Bei Wahlen von Personen ist eine geheime Abstimmung bereits dann durchzuführen, wenn eine stimmberechtigte Person dies beantragt.

- (4) Bei Bedarf können Abstimmungen außerhalb von Sitzungen auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (5) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Ja lautet; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 6 Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
- a) den Verlauf der Sitzung;
  - b) die Tagesordnung;
  - c) alles Wesentliche der Diskussionen;
  - d) Anträge und Beschlüsse sowie etwaige Erklärungen dazu;
- Beizufügen ist eine Liste der Sitzungsteilnehmer.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer sowie ggf. von der Protokollführerin / vom Protokollführer, zu unterzeichnen. Alle Mitglieder und die ständigen Gäste erhalten eine Abschrift.

(3) Einwendungen und Berichtigungen sind gegebenenfalls vor dem Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift zur Sprache zu bringen.

## **§ 7 Unterkommissionen**

(1) Zur Wahrnehmung von spezifischen Aufgaben ist für jeden Studiengang bzw. jede Studienrichtung eines Studienganges eine landesweite Unterkommission zu bilden, die alle Studiengangsleiterinnen / Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs bzw. der jeweiligen Studienrichtung umfasst. Diese Unterkommissionen werden von einer / Sprecherin / einem Sprecher geleitet, die / der aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt wird.

(2) Die Fachkommission kann zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben jeweils Unterkommissionen bilden.

(3) Die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und ggf. die / der stellvertretende Geschäftsführerin / Geschäftsführer können an den Sitzungen der Unterkommissionen teilnehmen.

(4) Für alle Unterkommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 2. Dezember 2015 (Tag der Beschlussfassung) in Kraft.

**Stuttgart, den 2. Dezember 2015**

**Vorsitzende / Vorsitzender**

**Geschäftsführerin / Geschäftsführer**